

Stadt-Anzeiger

der Stadt Zöblitz

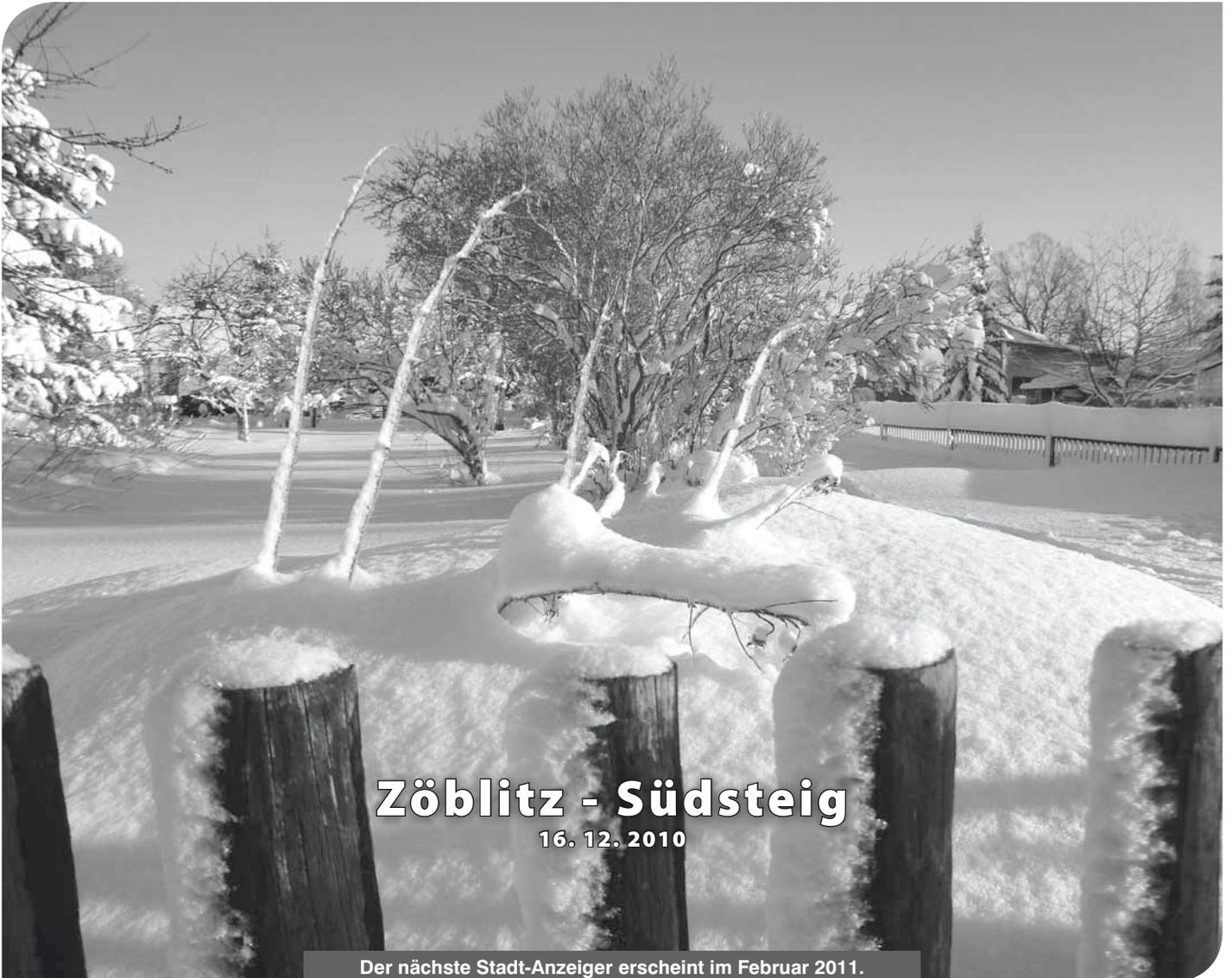
mit den Ortsteilen Zöblitz, Ansprung,
Sorgau und Grundau

Postwurfsendung
an alle Haushalte



Amts- und Mitteilungsblatt für Zöblitz, Ansprung, Sorgau und Grundau

Jahrgang 21 · Nummer 1/2011 · 01. Januar 2011



Zöblitz - Südsteig

16. 12. 2010

Der nächste Stadt-Anzeiger erscheint im Februar 2011.

Ärztbereitschaftsdienst

Die Ärztbereitschaftsdienste entnehmen Sie bitte der Freien Presse!

Apothekenbereitschaftsdienst

Apothekenbereitschaft Monat Januar 2011

(Zusätzl. Spätdienst: Mo – So 09.00 – 21.00 Uhr)

03.01. – 09.01. 2011	Stadt-Apotheke Sayda
Zusätzl. Spätdienst:	Löwen-Apotheke Marienberg
10.01. – 16.01. 2011	Drei-Tannen-Apotheke Olbernhau
17.01. – 23.01. 2011	Linden-Apotheke Pockau
24.01. – 30.01. 2011	Stadt-Apotheke Lengfeld
31.01. – 06.02. 2011	Löwen-Apotheke Marienberg

Dienste der FFW Ansprung

Am 07. 01., 21. 01. und 29. 01. 2011, jeweils um 19.00 Uhr.

Dienste der FFW Sorgau

Am 11. 01. und 25. 01. 2011, jeweils um 19.00 Uhr.

Dienste der FFW Zöblitz

Januar:

am 13. 01., 20. 01. und am 27. 01. 2011

Die Dienste beginnen jeweils 19.00 Uhr im Gerätehaus der FFW.

Dienste der Jugendfeuerwehr Zöblitz

Januar:

am 17. 01., 24. 01. und am 31. 01. 2011

Die Dienste der Jugendfeuerwehr beginnen jeweils 17.00 Uhr im Gerätehaus der FFW.



Antennengemeinschaft Z/A

Die Sprechzeiten finden jeden 2. Montag im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr im Restaurant „Zum Schwarzen Bären“ statt.

Stadt-Bibliothek Zöblitz informiert

Telefon 03 73 63 / 1 85 94

Öffnungszeiten ab 17. Januar 2011

Dienstag: 09.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr



Ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünscht Frau Gisela Flath.

Heimatstube Ansprung

Ansprechpartner Wolfgang Löschner Telefon 03 73 63 / 72 39
für Führungen: Manfred Richter Telefon 03 73 63 / 78 74

Heimatismuseum + Tourist-Info Zöblitz

Telefon 03 73 63 / 77 04

Öffnungszeiten: Bahnhofstraße 1

Di – Fr 10.00 Uhr – 15.30 Uhr
Sa – So 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Telefon 03 73 63 / 73 35

Unsere Öffnungszeiten:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr

Abfallentsorgung

Informationen zum Abfallkalender 2011

Der Abfallkalender 2011 wurde allen Haushalten als Postwurfsendung zugestellt.

Zusätzlich ist der Abfallkalender 2011 im Internet unter der Adresse www.erzgebirgskreis.de, Rubrik „Was Sie wissen sollten“, Abfallkalender 2011 veröffentlicht.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis weist daraufhin, dass es auch 2011 Änderungen in den Tourenplänen der Entsorgungunternehmen gibt. Bei den Feiertagsregelungen ist zu beachten, dass Abfuhrtermine zum Teil auch vorverlegt werden. Bei Fragen erreichen Sie die Mitarbeiter der Abfallberatung unter folgenden Telefonnummern: 03735/6016350 oder 6016351

IMPRESSUM:

Herausgeber & Anzeigenannahme: Stadtverwaltung Zöblitz
Postadresse: Markt 23, 09517 Zöblitz, Tel. 03 73 63 / 4 52-0, Fax 4 52-30
www.zoebnitz.de, E-Mail: stadt@zoebnitz.de

Satz & Druck: Druckerei Baldauf & Bachmann oHG
Johannisstraße 9, 09517 Zöblitz, Tel. 03 73 63 / 72 16, Fax 72 21,
www.druckerei-zoebnitz.de

Anzeigen nimmt der Herausgeber entgegen. Für den Inhalt und die Richtigkeit sind die Verfasser selbst verantwortlich.

Der Stadt-Anzeiger als „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Zöblitz mit seinen Orts-teilen“ erscheint monatlich und ist kostenlos.

Es wird durch die Zeitungszusteller grundsätzlich jedem Haushalt der Stadt Zöblitz ein „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Zöblitz“ zugestellt. Bei zusätzlichem Bedarf können noch weitere Exemplare in der Stadtverwaltung abgeholt werden.



Stadtverwaltung Zöblitz informiert

Stadtratsbeschlüsse

Beschluss Nr. 41:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Zöblitz.

Beschluss Nr. 42:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 116 der 34. öffentlichen Stadtratsitzung vom 15. 12. 2008 zur Feststellung der Jahresrechnung 2007.

Beschluss Nr. 43:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß Anlage zum Beschluss fest.

Beschluss Nr. 44:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz beschließt die Auflösung des Kontos Stadtfest 2004 (4.3694 0001/4001). Der Bestand von 7.790,58 € ist dem Haushalt 2010 unter der Buchungsstelle 0.3410 zuzuführen.

Beschluss Nr. 45:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 13.000 € für die Deckensanierung Schützenstraße und die Auffahrt zum Garagenstandort Schützenstraße. Die Summe wird aus der Abrissmaßnahme „Stadt Wien“ entnommen.

Beschluss Nr. 46:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz beschließt das monatliche Erscheinen des Stadtanzeigers der Stadt Zöblitz mit den Ortsteilen Zöblitz, Ansprung, Sorgau und Grundau.

Beschluss Nr. 47:

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz beschließt den Erlass der noch offenen Forderungen in Höhe von 5.633,16 € aus dem Kaufvertrag URNr. 1219/2009 vom 19. 08. 2009 hinsichtlich des Erwerbes der Kniebreche.

Im nichtöffentlichen Teil wurden Beschlüsse zu einem Stundungsantrag und zu Personalangelegenheiten gefasst.

Steuer- und Abgabetermine für das Jahr 2011

- Grundsteuer:** 15. 02. + 15. 05. + 01. 07. 2011
(Jahreszahler)
+ 15. 08. + 15. 11. 2011
- Gewerbesteuervorauszahlung:** 15. 02. + 15. 05. + 15. 08.
+ 15. 11. 2011
- Hundsteuer:** 31. 03. 2011
- Pachten:** 15. 05. + 01. 07. + 15. 12. 2011
- Nutzungsentgelt (NE) Garage:** 15. 07. 2011

An alle Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundsteuerpflichtige

Bitte nehmen Sie erst die Überweisung bzw. Einzahlung bei der Stadt Zöblitz vor, wenn Ihnen für das Jahr 2011 der neue Steuerbescheid vorliegt.

Durch die Fusion der Kämmerei der Stadt Zöblitz mit der Kämmerei der Stadt Marienberg, werden für alle Steuerzahler ab dem Jahr 2011 neue Bescheide erstellt und voraussichtlich bis Ende Januar verschickt. Darauf befindet sich das Kassenzzeichen, das für den Verwendungszweck zur Überweisung benötigt wird. **Wir bitten dieses Kassenzzeichen unbedingt bei der Überweisung anzugeben.**

An Pacht- und Nutzungsentgeltzahler

Wir bitten Sie ebenso keine Überweisungen bzw. Einzahlungen bei der Stadt Zöblitz vorzunehmen, bis Ihnen das neue Kassenzzeichen bekannt gegeben wurde. Bitte beachten Sie unsere Mitteilungen, die diesbezüglich im Stadtanzeiger März bzw. April 2011 erscheinen werden.

Kämmerei

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Zöblitz

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Außenstelle Zöblitz (Tel. 037363/45212)

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Marienberg

Rathaus, Eingang Amtsstraße (Tel. 03735/602136)

Montag	9.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Samstag	9.00 – 12.00 Uhr (nur jeden 1. Samstag im Monat)

Telefonnummern Stadtverwaltung Zöblitz

Bürgermeister	Herr Georgi	037363/452-11
Sekretariat	Frau Knabner	037363/452-10
Telefax		037363/452-30
Bürgerbüro Marienberg Außenstelle Zöblitz	Frau Albrecht	037363/452-12
Begegnungszentrum	Frau Hegewald	037363/452-14 037363/18874
Bearbeitung von Mieterangelegenheiten, Versicherungen usw.	Frau Knoll (Zimmer 6) (Vertretung für Frau Dietze) Sprechzeit jeden Donnerstag von 7 – 15 Uhr	037363/452-16
Bauamt	Herr Friedrich	037363/452-21
Bauamt	Frau Hinkel	037363/452-22
In Marienberg erreichbar:		
Steuern Zöblitz	Frau Kreller	03735/602226
Steuern Ansprung, Sorgau und Grundau	Frau Glöß	03735/602227

Neue Stadtwehrleitung gewählt

Am 09. 12. 2010 trafen sich die Kameradinnen und Kameraden der drei Ortsfeuerwehren Zöblitz, Ansprung und Sorgau im Hotel „Schwarzer Bär“ zu Ihrer Hauptversammlung.

Auf der Tagesordnung stand die Wahl der neuen Stadtwehrleitung und des Stadtfeuerwehrausschusses. Nach zehn Jahren im Amt wurde Kamerad Langner durch den Bürgermeister verabschiedet. Er bedankte sich bei Kameraden Langner für die gute Arbeit als Stadtwehrleiter. Vieles ist unter seiner Regie geschaffen worden. So zum Beispiel die Sanierung des Fußbodens in der Fahrzeughalle der FF Zöblitz und die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die FF Ansprung um nur einiges zu nennen.

Kamerad Langner bedankte sich bei den Stadträten, dem Bürgermeister Herrn Georgi und bei allen Kameradinnen und Kameraden der drei Feuerwehren für die Unterstützung.

Als neuer Stadtwehrleiter wurde Brandinspektor Joachim Seifert (FF Zöblitz) gewählt. Ihm zur Seite steht als Stellvertreter Hauptlöschmeister René Viehweger von der FF Ansprung.

In den Stadtfeuerwehrausschuss wurden folgende Kameraden gewählt:

Von der FF Ansprung

Kam. Mirko Richter, Kam. Christopher Schubert,
Kam. Michael Löschner, Kam. Roy Bergelt

Von der FF Zöblitz

Kam. Marko Hirsch, Kam. Andreas Gerstner, Kam. Rocco Rehnig

Von der FF Sorgau

Kam. Frank Stöckel, Kam. Detlef Bergmann

Herzlichen Glückwunsch an alle gewählten Kameraden. Wir wünschen viel Schaffenskraft und Gesundheit bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zum Schutz und zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zöblitz und deren Ortsteilen.



Kam. Langner bei seinem Rechenschaftsbericht



Ehrung für Kam. Langner für seine 10-jährige Tätigkeit als Stadtwehrleiter



*Kam. Brandinspektor Joachim Seifert
– neuer Stadtwehrleiter*



*Die neue Stadtwehrleitung und der Stadtfeuerwehrausschuss
Hintere Reihe (v. l. n. r.): Roy Bergelt, Marko Hirsch, Rocco Rehnig,
Detlef Bergmann und Frank Stöckel*

*Vordere Reihe (v. l. n. r.): René Viehweger, Andreas Gerstner,
Michael Löschner und Joachim Seifert*

Die Kameraden Mirko Richter und Christopher Schubert konnten arbeitsbedingt nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Feuerwehrsatzung der Stadt Zöblitz

Der Stadtrat der Stadt Zöblitz hat am 15.11.2010 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Zöblitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Ansprung Sorgau Zöblitz

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zöblitz“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteiles beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, sowie Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen unterstützend mitzuwirken und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen am Sitz der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehöriger der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Ortsfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen.

Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätwarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgebäude einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als

zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr der letzten 5 Jahre abzugeben.

In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagungsordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

- (5) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Des Weiteren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Hauptversammlung wählt weitere Mitglieder aus den Ortsfeuerwehren in den Stadtfeuerwehrausschuss. Ihre Anzahl wird auf je angefangene 10 aktive Feuerwehrmitglieder ein Ausschussmitglied festgelegt.

Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Ortswehrleiter sowie der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll vierteljährlich tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter.

- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 2 sinngemäß.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Zöblitz vom 23. Mai 2000 außer Kraft.

Zöblitz, den 16.11.2010

Georgi
Bürgermeister




Die Kindergärten informieren

Zum 1. Advent auf dem Zöblitzer und Ansprunger Weihnachtsmarkt

Mit einem bunten Programm stimmten die kleinen und großen Wichtel aus dem „Haus des Kindes“ und dem „Schwalbennest“ die Besucher der Weihnachtsmärkte auf die schönste Zeit des Jahres ein. Der Verkauf von selbst gebackenen Plätzchen sowie gespendetem Spielzeug erbrachte einen beträchtlichen Erlös, der den Kindern unserer Einrichtungen zugute kommen wird. Recht herzlich möchten wir uns für die freundliche Unterstützung bei den Bäckereien Kolar und Bräunigs-Backparadies, dem Elternbeirat und den vielen Spendern von Spielsachen bedanken.

H. Schröder, Leiterin der Einrichtung



Der Miniclub informiert

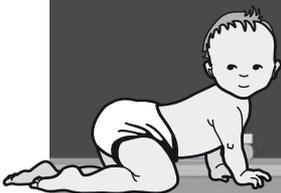
Hallo, liebe Muttis und Vatis!

Unser nächster Termin zum Singen, Basteln und Spielen in der Krabbelgruppe ist:

Montag, 17. 01. 2011, ab 15.30 Uhr
Wo? Kinderkrippe „Haus des Kindes“ Zöblitz

Ihr seid herzlich mit Euren Kids von 1 bis 3 Jahren eingeladen. Wir freuen uns auf Euch!

Das Team vom Miniclub



EZV Ansprung/Sorgau informiert



Weihnachtsbaumverbrennung

Zur 4. Weihnachtsbaumverbrennung laden die Ansprunger Vereine am 15. 01. 2011 ab 17.00 Uhr auf den „Kulle“ am Jugendclub Ansprung ein.

Wie in den Vorjahren können die ausgedienten Weihnachtsbäume gegen einen gratis Becher Glühwein eingetauscht werden.



Das DRK informiert

Deutsches Rotes Kreuz 

Ein guter Vorsatz leicht zu verwirklichen

Wer nimmt sich zum Jahreswechsel nicht etwas Gutes vor? Meist sind es persönliche Dinge, die es zu verbessern gilt. Oft möchte man jedoch auch einmal Hilfe gegenüber in Not geratenen Menschen leisten. Leider geraten die guten Vorsätze im Allgemeinen schon bald in Vergessenheit. Nun besteht die Möglichkeit, den Vorsatz unproblematisch zu verwirklichen – in Form einer Blutspende. Das Team des DRK-Blutspendedienstes erwartet dafür alle hilfsbereiten Einwohner der Region **am Montag, dem 10. 01. 2011, von 14.30 bis 18.30 Uhr, bei der Blutspendeaktion in der Schule Zöblitz, Schützenstraße 11.**

Der DRK-Blutspendedienst Ost wünscht allen Blutspenderinnen und Blutspendern und denen, die es werden wollen, ein gutes Jahr 2011!

„Derham in Stübl“

so heißt das neue Buch von
Wolfram Böhme, das ab
sofort im Begegnungszentrum
und im Museum zum Preis
von 8,- € käuflich
erworben werden kann.

Neben Gedichten über das
Leben im Erzgebirge
gibt es auch einige über
Zöblitzer Originale,
die einigen noch bekannt
sein dürften.



Rassekaninchenschau

Territorialverbandsschau der Rassekaninchenzüchter des Mittleren Erzgebirges



Am 08. und 09. 01. 2011 veranstaltet der Territorialverband Mittleres Erzgebirge seine jährliche Verbandsschau. Diesmal ist die Stadt Zöblitz Gastgeber.

Ca. 490 Rassekaninchen in 50 verschiedenen Rassen und Farbschlägen stellen sich den kritischen Augen der Preisrichter um die Meister des Jahres 2010 zu ermitteln.

Für Züchter und Besucher ist die Schau, welche in der Turnhalle stattfindet am Samstag, dem 08. 01. 2011, von 9.00 bis 18.00 Uhr und am Sonntag, dem 09. 01. 2011, von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

14. TERRITORIALVERBANDSSCHAU FÜR RASSEKANINCHEN DES MITTLEREN ERZGEBIRGES

ES LÄDT EIN DER TERRITORIALVERBAND DER RASSEKANINCHENZÜCHTER MITTLERES ERZGEBIRGE E.V.



08. + 09. 01. 2011

TURNHALLE ZÖBLITZ 08.01.: 09.00 – 18.00 UHR
09.01.: 09.00 – 16.00 UHR
FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Im Monat Januar 2011 feiern folgende betagte Bürger der Stadt Zöblitz ihren Geburtstag:

01.01.	Herr Roland Hönicke	Zöblitz	75
01.01.	Herr Manfred Steudel	Zöblitz	74
01.01.	Frau Erika Vogelsang	Zöblitz	70
02.01.	Frau Waltraud Lorenz	Zöblitz	82
02.01.	Frau Liesbeth Wiegner	Zöblitz	70
03.01.	Frau Ilse Rebentisch	Zöblitz	76
03.01.	Frau Hildegard Sonntag	Zöblitz	77
05.01.	Frau Christa Kessel	Zöblitz	82
08.01.	Frau Gerda Enseleit	Zöblitz	86
09.01.	Herr Jochen Breidel	Zöblitz	71
09.01.	Frau Ursula Recknagel	Zöblitz OT Ansprung	86
11.01.	Herr Siegfried Beckert	Zöblitz	76
11.01.	Herr Wilfried Hübner	Zöblitz	83
12.01.	Frau Ilse Bauer	Zöblitz OT Ansprung	91
12.01.	Frau Irma Macherius	Zöblitz OT Sorgau	72
12.01.	Herr Dr. Hans Salk	Zöblitz OT Sorgau	77
13.01.	Herr Werner Behge	Zöblitz	81
13.01.	Herr Harry Macherius	Zöblitz OT Sorgau	77
13.01.	Herr Rolf Maier	Zöblitz	87
16.01.	Herr Rudolf Fritzsche	Zöblitz	84
16.01.	Herr Friedrich Illgen	Zöblitz	71
20.01.	Herr Günter Bräuer	Zöblitz OT Ansprung	80
20.01.	Herr Helmut Döring	Zöblitz	77
20.01.	Frau Ursula Reich	Zöblitz	70
24.01.	Frau Ilse Fritsch	Zöblitz	71
24.01.	Herr Gerhard Kaulfuß	Zöblitz	74
24.01.	Frau Brigitta Kempe	Zöblitz	72
26.01.	Frau Marianne Klemm	Zöblitz	94
26.01.	Frau Anne-Rose Knäbchen	Zöblitz	87
26.01.	Herr Gerhard Methusalem	Zöblitz OT Ansprung	70
27.01.	Herr Klaus Harzer	Zöblitz OT Sorgau	72
27.01.	Frau Ruth Liebscher	Zöblitz OT Ansprung	87
27.01.	Frau Gerda Seidler	Zöblitz	78
27.01.	Frau Regina Ullmann	Zöblitz OT Sorgau	71
28.01.	Herr Heinz Lindig	Zöblitz	90
29.01.	Herr Werner Wolf	Zöblitz	74
30.01.	Frau Margarethe Beilmann	Zöblitz	88
30.01.	Frau Erika Härtwig	Zöblitz OT Ansprung	71
30.01.	Herr Wolfgang Küchler	Zöblitz	75
30.01.	Frau Ursula Michnik	Zöblitz	72
30.01.	Herr Werner Voigt	Zöblitz	79
31.01.	Herr Walter Börner	Zöblitz OT Ansprung	91
31.01.	Herr Gerhard Richter	Zöblitz OT Grundau	80
31.01.	Frau Dr. Gertraude Schmidt	Zöblitz	71
31.01.	Herr Claus Schönherr	Zöblitz	76
31.01.	Herr Hugo Wohlfahrt	Zöblitz	80



Für das kommende Lebensjahr wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Jahreslosung 2011:

*Lass dich nicht vom Bösen überwinden,
sondern überwinde das Böse mit Gutem.*

Römer 12, 21

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zöblitz

1. Januar 2011 – Neujahr

10.00 Uhr Neujahrs-Gottesdienst

2. Januar – 1. Sonntag nach dem Christfest

9.00 Uhr Weihnachtsliedersingen
an der Krippe



6. Januar – Epiphania

19.00 Uhr Andacht



9. Januar – 1. Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr Gottesdienst mit dem Krippenspiel
der Jungen Gemeinde Pobershau

16. Januar – 2. Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst
zugleich Kindergottesdienst



23. Januar – 3. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Predigt-Gottesdienst
zugleich Kindergottesdienst



30. Januar – 4. Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst



Öffnungszeiten Friedhof:

November bis Februar 8 Uhr – 17 Uhr

VfB 07 Zöblitz-Pobershau e.V.

Einladung

Wegen auftretender Probleme und Missverständnisse zu Fragen der weiteren Zusammenarbeit Zöblitz/Pobershau findet eine Informations- und Diskussionsveranstaltung statt. Hierzu sind **alle Mitglieder des VfB 07 Zöblitz-Pobershau ab 16 Jahre herzlich eingeladen.**

Termin: Sonnabend, 22. 01. 2011, ab 14 Uhr

Ort: Restaurant „Zum Schwarzen Bären“ Zöblitz

Thema: „VfB 07 – wie geht es weiter?“

Der Vorstand hofft in Anbetracht der Thematik auf eine möglichst zahlreiche Teilnahme.



VfB 07 Zöblitz-Pobershau
- Geschäftsstelle -

Freiberger Straße 31
09517 Zöblitz

Telefon 037363-4474

Telefon 0174-8338432

E-Mail: vorstand-vfb@web.de

RTV Zöblitz e.V. informiert



Abteilung Kinder- und Jugendsport

08. 01. 2011 **Landesmeisterschaft Jugend A/B (Freistil)**
in Markneukirchen

15. 01. 2011 **Landesmeisterschaft
Jugend A/D/Junioren (Freistil)**
in Zschopau



22. 01. 2011 **Mitteldeutsche Meisterschaft
Weiblicher Ringkampf und Jugend A (Klassisch)**
in Thüringen

23. 01. 2011 **Landesmeisterschaft
Jugend B/C/Junioren (Klassisch)** in Plauen

29. 01. 2011 **Mitteldeutsche Meisterschaft
der Junioren + Jugend B
Klassisch/Freistil** in Sachsen-Anhalt

Abteilung Poggymnastik

Übungsstunden immer montags, von 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr in der Turnhalle Zöblitz

**Der Vorstand des RTV Zöblitz
wünscht all seinen Mitgliedern, den Sponsoren und
Spendern, den fleißigen Helfern
sowie den treuen Ringkampffans
ein gesundes und glückliches 2011!**

**Der Vorstand bedankt sich für
die finanzielle Unterstützung
bei der Sparkasse
Mittleres Erzgebirge.**

Ergebnisse, Bilder
und aktuelle
Informationen unter:
www.rtv-zoebnitz.de

Fotowettbewerb

Im Stadtanzeiger Dezember haben wir Sie aufgefordert, schöne Fotos vom Zöblitzer Weihnachtsmarkt zu machen. Sicher ist Ihnen der eine oder andere Schnappschuss gelungen.

Egal ob Lebendige Krippe, Programm des Kindergartens, der Auftritt des Weihnachtsmanns oder andere Programmpunkte – wir freuen uns auf Ihre Bilder und bitten um **Einsendung bis zum 15. Januar 2011** an

ineshegewald@aol.com oder
satz@druckerei-zoebnitz.de

Die schönsten Fotos werden Ende Januar prämiert.

Der Ring- und Turnverein Zöblitz e.V. stellt sich vor



Ringen im Schulsport

Jeden Dienstag führen wir in der Grundschule Zöblitz die AG Funsport/Ringen durch.

„Zum psychologischen Wert des Ringens ist festzustellen, dass es als Kampfsport einen besonderen Beitrag zur Entwicklung des Selbstbewusstseins, der seelischen Ausgeglichenheit und des Respektes vor dem anderen leistet.“

Vorurteile

„Leider besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein weitverbreitetes Vorurteil gegen Kampfspiele, tatsächlich dienen sie jedoch, wie kein anderes Spiel, dem Aggressionsabbau und der Selbstdisziplin.“

Vorurteile beruhen meist auf Unwissenheit oder Halbwissen, Einwände gegen den Ringensport kommen von Personen, die mit dieser Sportart keine persönlichen Erfahrungen aufweisen, d. h., das Wesen des Ringens nicht kennen.



Steckbrief:

Name: Lange
 Vorname: Max
 Geb.-Dat.: 18. 11. 2003
 Geburtsort: Annaberg-Buchholz
 Schule: Grundschule Zöblitz

Mit dem Ringkampfsport begonnen:
 01. 06. 2009

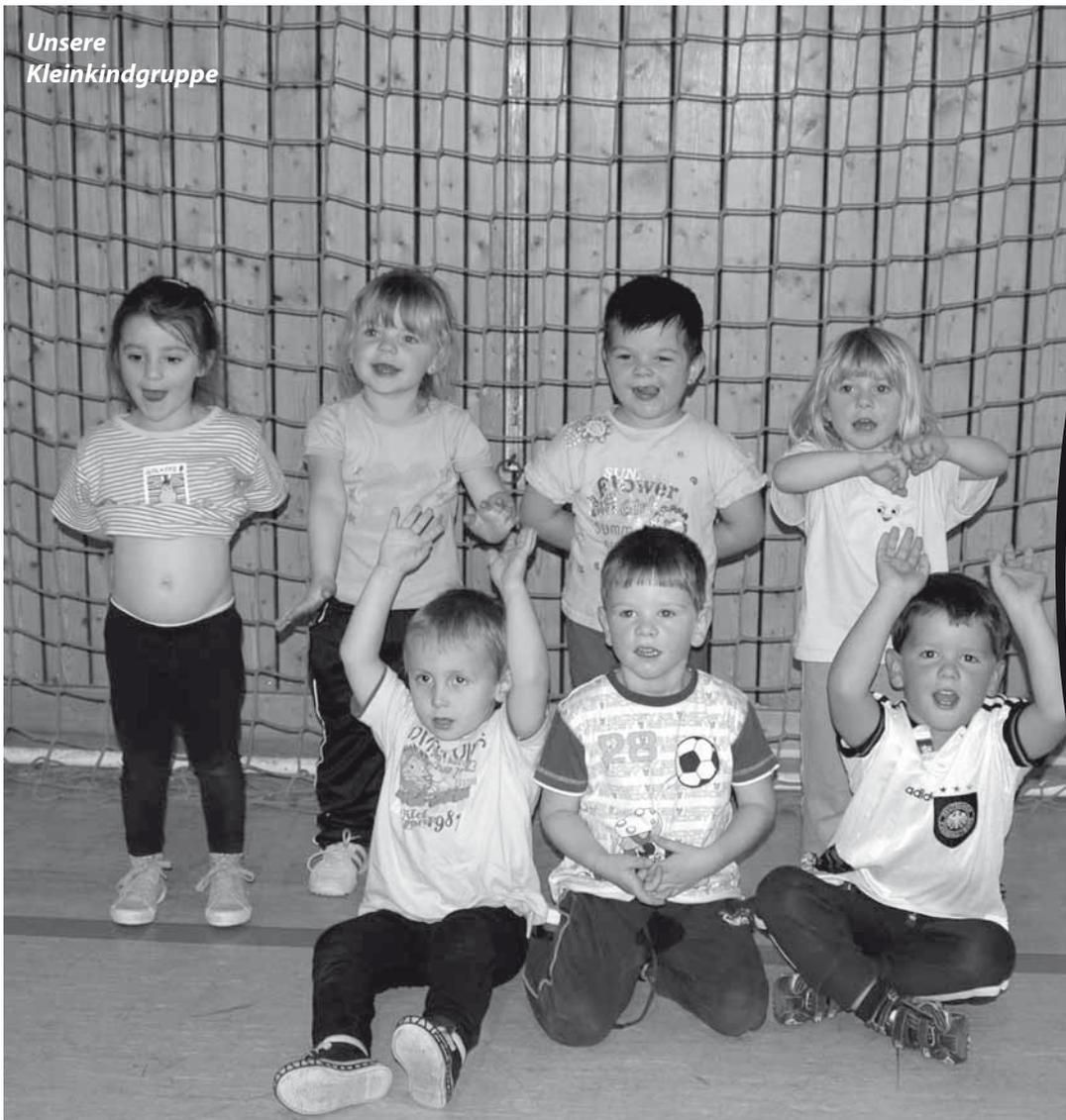
Sportliche Erfolge (ab Bezirk):

4. Platz bei Bezirksmeisterschaften

Hobbys:

Traktoren, Lego

Unsere Kleinkindgruppe



Nachwuchstraining

mit Susann Krebs

Di + Do in Zöblitz
 17:00 bis 19:00 Uhr

Fr in Olbernhau
 15:30 bis 17:00 Uhr

Kleinkindsport

mit Susann Krebs
 Leiterin: Katrin Zoll

Jeden Mo in Zöblitz
 15:00 bis 16:00 Uhr

Ansprechpartner

Susann Krebs/
 Frank Liebscher
 0173 1619481
 037363 4266

Veranstaltungsinformationen der Begegnungszentren für Ansprung, Sorgau und Zöblitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zöblitz!
**Wir wünschen Ihnen allen ein gesundes und glückliches
neues Jahr, in dem wir Sie wieder recht herzlich
zu zahlreichen Veranstaltungen einladen möchten.**

Mittwoch, 05. Januar 2011, 14.00 Uhr
Neujahrskaffee im BGZ Zöblitz

Dienstag, 11. Januar 2011, 14.00 Uhr, BGZ Zöblitz
Endlich 18!
Kleine Feier zum 18. Geburtstag des Begegnungszentrums

Dienstag, 18. Januar 2011, 14.00 Uhr, BGZ Zöblitz
Erzählcafé

Mittwoch, 19. Januar 2011
„Manufaktur der Träume“ – Sammlung der Erika Pohl-Ströher
Eine faszinierende Sammlung erzgebirgischer Volkskunst – präsentiert in einem neuen Museum in der Annaberger Altstadt. Zum anschließenden Kaffeetrinken besuchen wir das neueröffnete „Schokogusch“ gleich neben der Ausstellung. Im legendären „Café Central“, in dem sich in der Gründerzeit Geschäftsleute aus aller Welt versammelten, gibt es heute Schokoladenspezialitäten und andere Gaumenfreuden. Nebenbei kann man auch bei der Herstellung von Pralinen zuschauen. Also lassen Sie sich faszinieren!

Kosten: 20,- €
Abfahrt: 12.45 Uhr ab Ansprung/Goldene Sonne
13.00 Uhr ab Zöblitz/Markt
Sorgau nach Vereinbarung

Dienstag, 25. Januar 2011, 14.00 Uhr
Spieletag im BGZ Zöblitz und in Ansprung (Goldene Sonne)

Mittwoch, 26. Januar 2011, 14.00 Uhr
Spieletag im BGZ Zöblitz und im BGZ Sorgau

Samstag, 29. Januar 2011
Historisches Grünes Gewölbe
Erleben Sie fantastische Kunstwerke der barocken Schatzkammer der sächsischen Kurfürsten sowie 3000 Meisterwerke der Juwelier- und Goldschmiedekunst und andere Kostbarkeiten in wunderschön restaurierten Räumen.
Im Anschluss können Sie die Zeit für einen Bummel durch Dresden nutzen oder sich die Ausstellung über das barocke Dresden im Panometer ansehen.

Kosten: 30,- € Fahrt und Eintritt „Grünes Gewölbe“
Abfahrt: 8.00 Uhr ab Zöblitz/Markt

Voranmeldungen bitte umgehend, um genügend Tickets zu sichern!

Vorinformation Februar/März

Pferdekutsch- bzw. -schlittenfahrt

Für voraussichtlich Mittwoch, dem 09. Februar 2011 planen wir eine winterliche Pferdekutsch- bzw. -schlittenfahrt. Interessenten melden sich bitte bereits jetzt im BGZ!

Dienstag, 22. Februar 2011
**„Davon geht die Welt nicht unter!“ – Ein Zarah-Leander-Abend
im Eduard-von-Winterstein-Theater Annaberg**
Bis heute ist Zarah Leander, die große Filmdiva von einst, dem Publi-

kum mit ihren unvergesslichen Schlagern in Erinnerung geblieben. Ihre Karriere begann in den frühen 30er Jahren in Revue-Theatern ihrer Heimat Schweden. Später wurde sie von den Deutschen entdeckt und bald als UFA-Star bekannt. Heute Abend werden ihre größten Erfolge, u. a. „Ich weiß, es wird einmal ein Wunder geschehen“, präsentiert.

Voranmeldungen bitte bereits im Januar im BGZ!

Samstag, 19. März 2011
**„Der Vetter aus Dingsda“
im Eduard-von-Winterstein-Theater Annaberg**
Voranmeldungen bitte bereits im Januar im BGZ!

Weitere Termine

Schwimmen Warmbad	ab 10.01. 2011, montags, lt. Plan
Schwimmen Aquamarien	ab 05.01. 2011, mittwochs, lt. Plan
Frauensportgruppe	montags, 14.00 Uhr, Turnhalle
Rückensportgruppe	11. und 25.01. 2011, 19.00 Uhr, Alte Grundschule
Kreativkurs am Abend	12.01. und 26.01. 2011, 19.00 Uhr, BGZ
Chor	19.01. 2011, 19.00 Uhr, BGZ
Marktcafé	donnerstags, 8.00 – 12.00 Uhr, BGZ

Interessenten gesucht!

Die Schwimmgruppe „Aqua Marien“ sucht im neuen Jahr Verstärkung. Wer Interesse hat, 14-tägig mittwochs mit zum Schwimmen nach Marienberg zu fahren, meldet sich bitte im BGZ (Tel. 18874). Start ist am Mittwoch, dem 05. Januar 2011, um 9.30 Uhr. Auch alle anderen Kurse und besonders der Chor des BGZ würden sich über die Mitarbeit von Ihnen freuen. Vielleicht schauen Sie ja einfach mal vorbei!

Bundesgartenschau Koblenz und „Rhein in Flammen“

Für die Fahrt zur Bundesgartenschau in Koblenz und „Rhein in Flammen“ sind noch Plätze frei.

Reisezeitraum: 11. bis 15. August 2011

1. Tag: Anreise und kleiner Stadtrundgang durch Koblenz
2. Tag: Besuch der Bundesgartenschau
3. Tag: Ausflug nach Bonn;
am Abend „Rhein in Flammen“ von Bord eines Schiffes aus
4. Tag: Fahrt entlang der Mosel nach Berkastel-Kues mit Weinprobe
5. Tag: Rückreise

Reisepreis: 420,- € inkl. HP/Eintritt BUGA und Schiffskarte

Nähere Informationen und Anmeldung im BGZ!

Alle die bereits gebucht haben, bitten wir um Anzahlung von 100 € und den Abschluss einer Reiserücktritts-Versicherung bis Ende Januar 2011.

Hamburg mit Musical „Tarzan“

Auch für diese Fahrt sind noch Plätze frei.

Reisezeitraum: 31. März - 03. April 2011

1. Tag: Anreise und Besuch am „Willkommen-Höft“ in Wedel
2. Tag: Besuch der Speicherstadt mit Schiffstour und Besuch des Miniatur-Wunderlandes, abends Besuch des Musicals „Tarzan“ mit der Musik von Phil Collins im Theater „Neue Flora“

3.Tag: Ausflug nach Bremerhaven mit Besuch des neueröffneten Klimahauses

4. Tag: Frühstück auf dem Fischmarkt und anschließende Heimreise
Reisepreis: 420,- € inkl. Halbpension und Eintrittskarten. Die Fahrt ist auch ohne Musicalbesuch buchbar!
Interessenten melden sich bitte umgehend im BGZ!

Kochbuch – Tauschbörse und Flohmarkt

Haben Sie auch schon festgestellt, dass Sie viel zu viele Kochbücher im Schrank haben und dann doch nicht das richtige Rezept finden. Sicher geht es noch vielen anderen so wie Ihnen und wir laden Sie deshalb ganz herzlich zur 1. Kochbuch-Tauschbörse am Samstag, dem 22. Januar 2011 ab 14.30 Uhr in die Bücherei in der Alten Grundschule ein. Bringen Sie die Kochbücher, die Sie nicht mehr benötigen einfach mit und bieten Sie sie anderen zum Tausch, zum Verkauf oder als Geschenk an. Als Ergänzung gibt es kleine Köstlichkeiten zum Probieren und natürlich Kaffee und Kuchen.

Öffnungszeiten des Begegnungszentrums Zöblitz

Telefon 03 73 63 / 1 88 74

Montag	8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 15.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten des Begegnungszentrums Sorgau

Telefon 03 73 63 / 75 50 oder bei

Frau Buttler 03 73 63 / 1 45 05

Dienstag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr
----------	-----------------------

Weitere Veranstaltungen des BGZ Sorgau:

Stepp-Aerobic	Mittwoch, 20.00 Uhr – 21.30 Uhr
Seniorengruppe	Dienstag ab 17.00 Uhr
Begegnungscafé	Dienstag ab 08.30 Uhr
Yoga	Mittwoch 20.00 – 21.00 Uhr (14-tägiger Rhythmus mit Aerobic)

Projekt „Alltagsbegleiter“ startet im Januar auch in Zöblitz

Auch in unserem Ort nimmt durch den demografischen Wandel die Zahl der älteren Menschen immer mehr zu. Viele ältere Menschen sind alleinstehend und beklagen ihren Verlust an Selbständigkeit und Lebensfreude.

Im Rahmen der Tätigkeit des Begegnungszentrums Zöblitz und des Vereins zur Förderung der Kultur und der Serpentinsteintadition e.V. soll in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern ein Projekt unter dem Motto „**Das Alter hat auch noch eine Menge zu bieten!**“ initiiert werden, das neben den bekannten Aspekten der Hilfe und Unterstützung im Alltag auch neue Möglichkeiten und Wege aufzeigt.

Folgende Bereiche sollen integriert werden:

1. Seniorenhilfe

Schwerpunkte sind hier die Besuchsdienste und die Hilfen im Alltag u. a. beim Einkaufen, bei Behördengängen oder Arztbesuchen. Fahrdienste (auch für Ansprung und Sorgau) sollen eingerichtet werden.

2. Neue Hobbys entdecken

Hier soll ein erweitertes Angebot zur Freizeitgestaltung für Senioren geschaffen werden. Außerdem soll der mobile Bibliotheksdienst, der Bücher und andere Medien nach Hause bringt, erweitert werden.

3. Medienkompetenz und Technik

In diesem Bereich möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie mit technischen Dingen vertraut zu machen. So soll es u. a. Handy- oder Computerkurse bzw. ein „Internet-Café“ für Neueinsteiger geben.

Weitergeführt werden die Bereiche:

Offene Veranstaltungen

Für alle Interessenten, um Möglichkeiten zu schaffen, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Sport und gesunde Ernährung

Ein Angebot, um mobil und beweglich zu bleiben. Hierzu werden die bestehenden Sportangebote weitergeführt bzw. erweitert.

Alle Seniorinnen und Senioren sind bereits jetzt herzlich zum Mitmachen eingeladen. Wir freuen uns über Ihr Interesse und sind für neue Vorschläge sehr aufgeschlossen.



**Haben Sie Interesse am Einkaufs- bzw. Begleitservice
oder am Bibliotheksdienst? Rufen Sie einfach an.**

BGZ Zöblitz

Tel. 03 73 63 / 1 88 74 oder 01 72 / 9 34 07 19

**BGZ Sorgau – Tel. 03 73 63 / 75 50
Frau Buttler Tel. 03 73 63 / 1 45 05**

Werben im Stadt-Anzeiger.

Anzeigen-Telefon:
037363.45210



AIB-Immobilien Jörg Uhlmann

Freiberger Straße 16
09496 Marienberg
Tel. 03735.669845
Fax 03735.669846
www.AIB-Immobilien.de

Ständig haben
wir eine Vielzahl
von Immobilien
zum Kauf oder zur
Miete im Angebot.

**Wir
suchen**

... Ein- und Mehrfamilienhäuser,
Anwesen und Bauernhöfe,
Ackerflächen sowie
Wald- und Baugrundstücke!

Die Stadtverwaltung Zöblitz
wünscht allen Einwohnern
ein gesundes neues Jahr.

Möge das Jahr 2011
im Zeichen von
Gesundheit,
Glück und
Wohlergehen stehen.



Jugendfeuerwehr



... ein Hobby
für Kinder ab 10 Jahren
bzw. 4. Schuljahr

Feuerwehrtechnische Ausbildung



Leistungswettkämpfe



Spiel & Spannung

Interesse?
Fragen Sie
bei Ihrer
Feuerwehr.

**T
A
X
I**

Andreas Zenker
Hüttengrund 12 · 09496 Marienberg

- Taxi und Kurierfahrten
- Krankenfahrten zu ambulanten
und stationären Behandlungen
zu Chemotherapien
zu Bestrahlungstherapien
zu Dialysebehandlungen

Tel. 03735/64530

Taxiservice

Uwe Weidmüller
AS Bergstraße 24 A
09496 Pobershau



(03735) 668282

- Krankentransporte aller Kassen
- Dialysefahrten
- Kleinbus
- Abhol- und Zubringerdienste
- Kurierfahrten
- für 8 Personen